



BOOTSHAFEN-
GENOSSENSCHAFT
ZUG

K r a n r e g l e m e n t

der Bootshafengenossenschaft Zug

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt in Ergänzung der Bundesverordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung, SR 832.312.15) die Anforderungen an die Verwendung des Krans der Bootshafengenossenschaft Zug.

2. Sicherheit

- 2.1. Der Kran steht nur für das Ein- und Auswassern von Booten zur Verfügung.
- 2.2. Es sind alle Massnahmen für eine sichere Benützung und zur Vermeidung von Unfällen zu treffen.
- 2.3. Die Kranbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.4. Die selbständige Benutzung des Krans darf nur nach vorausgehender Anleitung durch die vom Vorstand bezeichneten Personen oder nach Besuchen eines Einführungskurses für die selbständige Benutzung des Krans und nach erteilter Bewilligung des Vorstandes auf Antrag erfolgen.

3. Benutzung

- 3.1. Die Benutzung und Bedienung des Krans steht grundsätzlich nur dem Hafenmeister zu.
- 3.2. Über die selbständige Benutzung und Bedienung des Krans durch Drittpersonen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller über einen schriftlichen Nachweis des Besuches eines Einführungskurses für die Benutzung des Krans verfügt oder die schriftliche Bestätigung des Hafenmeisters erbringt, dass der Antragsteller persönlich für die Benutzung des Kranes angeleitet wurde. Er führt eine Liste der benützungsberechtigten Personen. Für Veranstaltungen des Yacht Clubs Zug kann der Vorstand eine Sonderregelung im Einzelfall zu treffen.

- 3.3. Die gewerbliche Benutzung des Krans durch benutzungsberechtigte Personen mit Bewilligung gemäss Ziffer 3.2. ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.4. Die gewerbliche Nutzung des Krans durch den Hafenmeister und durch Werften, welchen eine Bewilligung hierzu vom Vorstand auf schriftlichen Antrag erteilt wurde, ist zulässig.

4. Ein- und Auswassern

- 4.1. Mit Ausnahme der Benutzung des Krans durch die benutzungsberechtigten Personen ist jede Kranbenutzung beim Hafenmeister anzumelden. Seinen Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.
- 4.2. Das selbständige Aus- und Einwassern von Booten durch Drittpersonen darf nur von den in Ziff. 3. aufgeführten Berechtigten erfolgen.
- 4.3. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagemittel (Stroppen, Gurten, etc.) müssen für den jeweiligen Transport geeignet und in betriebs sicherem Zustand sein.

5. Betriebszeiten

- 5.1. Die Betriebszeiten werden grundsätzlich vom Vorstand mit vorausgehender Absprache mit dem Hafenmeister festgelegt. Sie sind den Genossenschafter und Mietern bekannt zu geben.
- 5.2. Die Reservierung der Bedienung des Krans durch den Hafenmeister sowie die selbständige Benutzung durch benutzungsberechtigte Personen gemäss Ziff. 3 ist spätestens 24 Stunden vorausgehend beim Hafenmeister zu reservieren, resp. anzumelden.
- 5.3. Benutzungsberechtigte Personen, die über einen persönlichen Kranschlüssel verfügen, haben dem Hafenmeister für reservierte Termine, resp. den angemeldeten benutzungsberechtigten Personen den Vortritt für die Benutzung des Krans einzuräumen, soweit sie sich nicht persönlich beim Hafenmeister angemeldet haben und von diesem einen Termin für die selbständige Benutzung des Krans erhalten haben.
- 5.4. Die Weitergabe eines zur Verfügung gestellten Kranschlüssels an Dritte ist verboten. Widerhandlungen gegen dieses Verbot haben den sofortigen Entzug der Berechtigung für das selbständige Ein- und Auswassern zur Folge und die fehlbare Person hat auf erste Aufforderung des Hafenmeisters hin den Kranschlüssel unverzüglich zurückzugeben.

6. Tarife

- 6.1. Vorbehältlich eines Beschlusses des Vorstandes bezahlen die Genossenschafter und Mieter für das Ein- und Auswassern des sich in ihrem Besitz befindenden und im Hafen stationierten Bootes bis auf weiteres keine Benutzungsgebühr. Die Einführung einer

allfälligen Benutzungsgebühr durch den Vorstand ist von der Genossenschafterversammlung zu genehmigen.

- 6.2. Benützungsberechtigte Personen gemäss Ziffer 3.2., die nicht Genossenschafter oder Mieter sind, können gegen Entrichtung einer vom Vorstand jährlich festgelegten Pauschale und Depotgebühr einen persönlichen Schlüssel zur freien, unbeschränkten Kranbenutzung für das sich in ihrem Besitz befindenden Boot beim Hafensekretär beziehen.
- 6.3. Alle übrigen Benutzer des Krans bezahlen pro Kranzug eine vom Vorstand jährlich festgelegte Gebühr zuzüglich einer nach Zeitaufwand bemessenen Entschädigung für den Hafensekretär.

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 24. Mai 2007

Bootshafengenossenschaft Zug

Der Vorstand



Peter Hodel
Präsident

Marcel Grepper
Vizepräsident